

Rückkauf eigener Aktien zum Festpreis zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Emittentin und Aktienkapital

Das aktuell im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragene Aktienkapital der BFW Liegenschaften AG, Bahnhofstrasse 92, 8500 Frauenfeld («**BFW**» oder die «**Gesellschaft**») beträgt CHF 35'075'685.00 und ist eingeteilt in 4'176'758 kotierte Namenaktien A von je CHF 7.50 Nennwert (die «**Namenaktien A**») und in 5'000'000 nicht kotierte Namenaktien B von je CHF 0.75 Nennwert (die «**Namenaktien B**»).

Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der BFW hat einen Aktienrückkauf im Umfang von maximal 20% des Aktienkapitals zwecks Kapitalherabsetzung beschlossen. Der Rückkauf von maximal 935'351 Namenaktien A, was maximal 20% des Aktienkapitals bzw. 10,19% der Stimmen des Aktienkapitals entspricht, erfolgt mittels eines Rückkaufs zum Festpreis.

Nach erfolgtem Aktienrückkauf wird der Verwaltungsrat anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung, voraussichtlich am 5. Dezember 2018, die Vernichtung der zurückgekauften Namenaktien A beantragen und das Aktienkapital nach Zustimmung der Aktionäre und nach durchgeführtem Schuldenruf entsprechend herabsetzen.

Der ordentliche Handel in Namenaktien A unter der Valorenummer 1.820.611 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär hat daher die Wahl, während der Dauer des Rückkaufs Namenaktien A entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft im Rahmen des Rückkaufangebots zum Festpreis anzudienen.

Rückkaufpreis

Der Angebotspreis für die im Rahmen des Rückkaufangebots zum Festpreis angedienten Namenaktien A beträgt CHF 45.00 (der «**Rückkaufpreis**»), was einer Prämie von 5,14% gegenüber dem Schlusskurs vom 3. Oktober 2018 und einer Prämie von 5,37% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 20 Handelstage der Namenaktien A an der SIX Swiss Exchange (Stichtag 3. Oktober 2018) entspricht. Der Rückkaufpreis unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert von CHF 7.50 der Namenaktie A.

Dauer des Rückkaufs

Das Rückkaufangebot zum Festpreis ist gültig vom 22. Oktober 2018 bis zum 2. November 2018, 17.00 Uhr MEZ.

Andienung

Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank. Angediente Namenaktien A werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

Publikation des Ergebnisses

BFW wird das Ergebnis des Rückkaufangebots zum Festpreis voraussichtlich am 5. November 2018 auf der Webseite der Gesellschaft (www.bfwliegenschaften.ch/index.php/de/media-relations/media-relations-2) und durch Zustellung an mindestens zwei der bedeutenden elektronischen Medien bekanntgeben, eingeschlossen eine allfällige Kürzung von Andienungen, falls diese das Rückkaufvolumen übersteigen.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert der Namenaktie A) und die Lieferung der Namenaktien A finden voraussichtlich am 7. November 2018 statt.

Nicht-öffentliche Informationen

BFW bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Eigenbestand der BFW

BFW hält zurzeit keine eigenen Aktien.

Bedeutende Aktionäre

Gemäss Aktienregister der BFW per 12. September 2018, welches gegenüber den publizierten Meldungen ein aktuelleres Bild vermittelt, hielten folgende wirtschaftlich Berechtigte bzw. Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmen an der BFW:

- BFW Holding AG, Frauenfeld (direkte Beteiligung, wirtschaftlich Berechtigter ist Beat Frischknecht)
Stimmquote aller Aktien: 56,34%, Kapitalquote: 14,33%
- Beat Frischknecht, Weinfelden (direkt und indirekt über BFW Group AG und BFW Holding AG gehaltene Aktien)
Stimmquote aller Aktien: 59,39%, Kapitalquote: 20,31%
- LLB Swiss Investment AG, Zürich (direkt gehaltene Aktien)
Stimmquote aller Aktien: 6,62%, Kapitalquote: 12,98%
- CACEIS (Switzerland) SA, Nyon (direkt gehaltene Aktien)
Stimmquote aller Aktien: 3,18%, Kapitalquote: 6,24%

Beat Frischknecht und mit ihm die BFW Holding AG und die BFW Group AG beabsichtigen, am Rückkauf zum Festpreis nicht teilzunehmen.

BFW hat keine Kenntnisse über die Absichten der anderen Aktionäre mit mehr als 3% des Aktienkapitals oder der Stimmen in Bezug auf eine allfällige Andienung von Namenaktien A im Rahmen des Rückkaufs zum Festpreis.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre grundsätzlich nachstehende Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Rückkaufangebots das Nutzungsrecht an den Aktien hatten, dies im Rückerstattungsverfahren gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung unaufgefordert nachweisen und die Erträge in ihrer Steuererklärung deklarierten bzw. ordnungsgemäss als Ertrag verbuchten. Vorbehalten sind Fälle von Steuerumgehung gemäss Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) *Im Privatvermögen gehaltene Aktien:*

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

b) *Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:*

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Ertrag bzw. einen steuerlich abzugsfähigen Verlust dar (Buchwertprinzip). Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften kann dieser Betrag unter gewissen Voraussetzungen zum Teilabzug berechtigen.

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei.

Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 28. September 2018 hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Das beabsichtigte öffentliche Rückkaufangebot von BFW Liegenschaften AG zum Festpreis zum Zweck der späteren Ver-
nichtung der erworbenen Aktien mittels Kapitalherabsetzung wird im Umfang von maximal 935'351 Namenaktien mit
einem Nennwert von je CHF 7.50, entsprechend rund 20.00% des Kapitals und rund 10.19% der Stimmrechte der BFW
Liegenschaften AG, von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.
2. Der geplante Ablauf des öffentlichen Rückkaufangebots von BFW Liegenschaften AG ist zulässig.
3. Die vorliegende Verfügung wird im Nachgang zur Veröffentlichung des Rückkaufinserats durch BFW Liegenschaften AG auf
der Webseite der Übernahmekommission publiziert.
4. Die Gebühr zulasten von BFW Liegenschaften AG beträgt CHF 25'000.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde (Art. 140 des Finanzmarktinfrakturgesetzes, SR 958.1)

Diese Verfügung kann innert einer Frist von fünf Börsentagen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupen-
strasse 27, CH-3003 Bern, angefochten werden. Die Anfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Be-
schwerde hat den Erfordernissen von Art. 52 VwVG zu genügen.

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder
nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vor-
liegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission innerhalb von fünf Börsentagen
nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Be-
gründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs.3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 3 UEV).

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich

Beauftragte Bank

BFW hat UBS Switzerland AG mit der Durchführung des Rückkaufangebots zum Festpreis beauftragt.

Valorenummern, ISINs und Tickersymbol

Namenaktie A von CHF 7.50 Nennwert (kотиert)	1.820.611	CH0018206117	BLIN
Namenaktie B von CHF 0.75 Nennwert (nicht kотиert)	1.742.907	CH0017429074	

Ort und Datum

Frauenfeld, 5. Oktober 2018

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

